spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung"

Stadt Aichtal

Auftraggeber: ALDI GmbH & Co. KG Aichtal
Unternehmensgruppe Aldi Süd
Riedstraße 8 - 12
72631 Aichtal

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Plochinger Str. 14a
72622 Nürtingen
Tel.: 07022 2165963
kuepfer@stadtlandfluss.org
www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: Frank Kirschner
(Dipl.-Agr. Biol.)
Spitalgartenstr. 45
73257 Köngen
Tel.: 07024 805 14 88
kirschner.f@t-online.de
www.bna-kirschner.de

Stand: 15. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung ... 2

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2

1.2 Datengrundlagen ... 2

1.3 Untersuchungsgebiet ... 2

1.3.1 Räumliche Lage ... 2

1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets ... 3

1.4 Wirkungen des Vorhabens ... 4

1.4.1 Vorhabensbeschreibung ... 4

1.4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren ... 6

1.4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 6

1.4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 6

1.5 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ... 7

1.5.1 Methodik ... 7

1.5.2 Ergebnisse ... 7

1.5.2.1 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept ... 7

1.5.2.2 Potenzialabschätzung ... 10

2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 12

2.1 Datenerhebung ... 12

2.2 Rote Listen und Gesetzesgrundlagen ... 12

2.3 Rechtliche Grundlagen ... 13

2.4 Begriffsbestimmungen ... 14

3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 16

3.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum ... 16

3.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit ... 18

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 22

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 22

4.1.1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln ... 22

4.1.2 Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag ... 22

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ... **23**

5 Gutachterliches Fazit ... 24

6 Literaturverzeichnis ... 25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Aichtal ist im Gewerbegebiet Riedwiesen eine Vergrößerung und Verlagerung des bestehenden Aldi-Marktes geplant. Hierzu wurde eine Neuaufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung“ erforderlich. Das nördlich des Stadtteils Aich liegende Planungsgebiet erstreckt sich überwiegend über Ackerflächen (Abb. 1).

Da durch die geplante Bebauungsplanänderung eine Beeinträchtigung von europarechtlich streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Hierzu wurden Untersuchungen zu der Artengruppe Vögel durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Nach nationalem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. 2.3).

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedwiesen – 5. Änderung“ Vorentwurf (Melber & Metzger, Planstand 25.01.2021)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung“ (Büro StadtLandFluss, Stand 02.11.2021)
- eigene faunistische Erhebungen (Kap. 2.1)

1.3 Untersuchungsgebiet

1.3.1 Räumliche Lage

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am westlichen Rand des Gewerbegebiets Riedwiesen. (Abb. 1). Im Norden grenzt es an die Zufahrtstraße zu dem Gewerbegebiet an. Westlich des Gebiets befinden sich eine Überlandstraße und die parallel verlaufende Bundestraße B 312. An der südlichen Gebietsgrenze verläuft der von dichten Gehölzbeständen gesäumte Finsterbach. Daran grenzt im Süden das sich aktuell in Erschließung befindliche Gewerbegebiet „Südliche Riedwiesen“ an.

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (Naturraum 4. Ordnung, vgl. Kap. 2.1.5) "Filder" (106). Die Fildern zeichnen sich durch ein Vorherrschen der Ackernutzung auf den Hochebenen, aber auch einen hohen Siedlungsflächenanteil aus. Die Talhänge sind von Wein- und Obstbau (Streuobst) oder Wald geprägt. In den offenen Bereichen der Hanglagen finden sich

heute vielerorts auch Gartengebiete. Etwa 500 m weiter westlich des Planungsgebietes verläuft die Grenze zum Naturraum "Schönbuch und Glemswald" (104), welcher sich, in Höhenlagen zwischen 320 und 580 m NN, über eine überwiegend bewaldete Keuperstufe erstreckt.

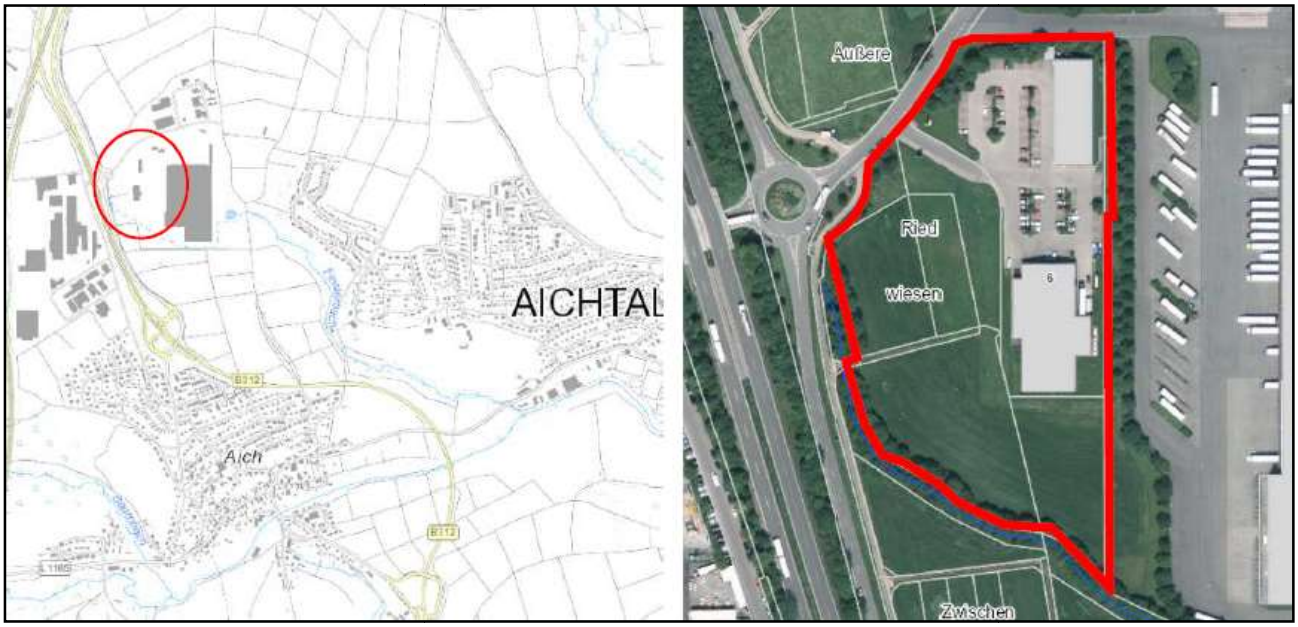

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets "Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung" (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Im Nordosten des Planungsgebiets (Abb. 1) befinden sich ein DM-Markt und eine Aldi-Filiale, einschließlich der zugehörigen Parkplatzflächen und Zufahrt (Abb. 2 – 5). Auf dem überwiegend gepflasterten Parkplatz sowie im Umfeld der beiden Gebäude befinden sich kleinere Pflanzflächen mit jungen Bäumen, kleinwüchsigen Ziergehölzen (Bodendecker) und Zierrasenflächen.

Abb. 2 DM-Markt und Parkplätze.

Abb. 3 Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen des Planungsgebiets.

Abb. 4 Ackerfläche im Süden des Gebiets.

Abb. 5 Ruderlisierte Böschung südlich der Aldifiliale.

Der Süden und Westen des Geländes wird von Ackerflächen und einer artenarmen Fettwiese eingenommen (Abb. 3 – 5). Südlich der Aldi-Filiale befindet sich eine mit nitrophytischer Ruderalvegetation überwachsene Böschung (Abb. 5). Nahezu das gesamte Planungsgebiet ist von Gehölzstreifen umgeben, welche zum Teil innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen.

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 7) erstreckt sich über das Planungsgebiet sowie die Bereiche des Umfelds, in denen eine Beeinträchtigung europarechtlich streng geschützter Arten möglich ist. Aufgrund der Lage in einem stark gestörten Umfeld (s.o.) konnte er vergleichsweise klein gehalten werden.

1.4 Wirkungen des Vorhabens

1.4.1 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung (Abb. 6) ist von einem vollständigen Verlust der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen auszugehen. Das vorliegende Konzept der Firma ALDI sieht einen Erhalt des DM-Marktes, einen Neubau der Aldi-Filiale westlich des bisherigen Standortes sowie eine Erweiterung der Parkplatzflächen vor.

Im Bereiche des Gewerbegebiets im Süden des Planungsgebiets sollen neue LKW-Aufstellflächen entstehen. Ein großer Teil der Gehölzbereiche in den Randzonen des Areals sind als Pflanzgebot-Flächen für Bäume und Sträucher ausgewiesen. Hier erfolgen keine Veränderungen gegenüber dem Bestand.

Für den Neubau der Aldi-Filiale ist eine Dachbegrünung vorgesehen. Zudem sind, im Rahmen der Grünplanung, jeweils 20 % des Gewerbegebiets und des Sondergebiets als Grünflächen festgelegt. Hier ist je 300 m² Fläche ein Laubbaum zu pflanzen. Dies entspricht einer Gesamtzahl von 17 Einzelbäumen.

Abb. 6: Vorentwurf des Bebauungsplans (Melber & Metzger, Stand: 25.01.2021).

1.4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen, Arbeitsstreifen, Baustraßen etc.	Individuenverluste, (temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) sowie visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten, auch im Umfeld des Planungsgebiets	• Vögel

1.4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	dauerhafter Verlust/Entwertung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten	• Vögel
Vogelschlag an Verglasungen	Erhöhung der Mortalität bei Brutvögeln, Nahrungsgästen und Durchzüglern	• Vögel

1.4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische/visuelle Reize durch Personen, Fahrzeuge oder durch Beleuchtungseinrichtungen	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten im Umfeld des Planungsgebiets	• Vögel

1.5 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

1.5.1 Methodik

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 31.03.2021 sowie im Rahmen der weiteren Untersuchungsdurchgänge zur saP (vgl. Kap. 2.1) wurden im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen, im Hinblick auf die Lebensraumansprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten, erfasst. Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurde das EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (ZAK-Tool, www.LUBW.de) angewendet. Dieses erstellt, nach Eingabe der vorhandenen tierökologisch relevanten Habitatstrukturen, eine regional-(naturraum)spezifische Zielartenliste.

Eine weitere Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums erfolgte mithilfe von faunistischen Verbreitungswerken (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al 2007 u.a.) sowie eigenen gutachterlichen Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna. Hierbei konnte auch auf die Ergebnisse der Untersuchungen zu dem unmittelbar südlich angrenzendem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen“ (KIRSCHNER 2018 b) zurückgegriffen werden.

Entsprechend der im Planungsgebiet erfassten Biotoptypen basiert die Artenabfrage im EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" auf folgenden Habitatstrukturtypen:

Kürzel	Habitatstrukturtyp
D2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
D4.1	Lehmäcker
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

1.5.2 Ergebnisse

1.5.2.1 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Aichtal
Gemeindebezogene Auswertung

Für die Auswertung berücksichtigte
ZAK-Bezugsraum / räume: Albvorland
Naturraum / räume: Schönbuch und Glemswald, Die Filder

II. Zu berücksichtigende Arten
(Vorläufige Zielartenliste)

IIa. Zu berücksichtigende Zielarten

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Grauammer	Emberiza calandra	1	LA		NR	2
Haubenlerche	Galerida cristata	3	LA		NR	1
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	LA		NR	2
Steinkauz	Athene noctua	1	N		ZAK	V

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N		ZAK	3
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N		ZAK	3
Dohle	Corvus monedula	1	N		ZAK	3
Feldlerche	Alauda arvensis	1	N		ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N	ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N		ZAK	3
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1	N		ZAK	3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	1	N		ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA		NR	2
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB		NR	2

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N	ja	ZAK	-

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N	IV	ZAK	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Argus-Bläuling	Plebeius argus	2	N		ZAK	V
Beilfleck-Widderchen	Zygaena loti	1	N		ZAK	V
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N		ZAK	V
Veränderliches Widderchen	Zygaena ephialtes	1	N		ZAK	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	1	LB		NR	2
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	1	N		ZAK	3
Trauermantel	Nymphalis antiopa	3	N		ZAK	3

www.pdfmb.com

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	LB	II, IV	ZAK	2
Biber	Castor fiber	2	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	LB	IV	ZAK	2
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	LB	IV	ZAK	1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	LB	IV	ZAK	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	N	II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N	IV	ZAK	2
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	LA	II, IV	ZAK	1
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	LA	II, IV	ZAK	R

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Blauschillernde Sandbiene	Andrena agilissima	1	LB		ZAK	2
Französische Mauerbiene	Osmia ravouxi	1	LB		ZAK	2
Matte Natterkopf-Mauerbiene	Osmia anthocopoides	1	LB		ZAK	2
Schwarze Mörtelbiene	Megachile parietina	1	LA		ZAK	1

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	1	LA	-	ZAK	1
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	1	z	-	ZAK	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	1	LB	-	ZAK	2
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	1	LB	-	ZAK	2

Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Hirschkäfer	Lucanus cervus	1	N	II	ZAK	3
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	1	LB	II*, IV	ZAK	2

Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	1	LB	II	ZAK	2
Quendelschnecke	Candidula unifasciata	1	LB		ZAK	2

www.pdfdrive.com

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.

Braunes Langohr	Plecotus auritus	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*1*	*IV*	*ZAK*	*i*
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*1*	*IV*	*ZAK*	*G*
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	*1*	*IV*	*ZAK*	*G*
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*1*	*IV*	*ZAK*	*V*
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*1*	*IV*	*ZAK*	*i*
Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria	*1*	*II**	*ZAK*	*-*
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	*1*	*IV*	*ZAK*	*i*
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*

Copy

1.5.2.2 Potenzialabschätzung

Entsprechend der durch das ZAK-Tool getroffenen Artenauswahl (s.o.) besteht durch das geplante Vorhaben eine potenzielle Betroffenheit für die Artengruppender **Vögel**. Im Untersuchungsraum besteht insbesondere ein Habitatpotenzial für naturschutzfachlich relevante Halboffenlandvögel. **In vorliegender artenschutzrechtlicher Prüfung wurden demnach Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt**.

Durch das ZAK-Tool wurden außerdem die europarechtlich streng geschützten Arten(gruppen) Fledermäuse, Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Biber (*Castor fiber*) ausgewählt (s.o.). Bei der Holzkäferart **Eremit** (Juchtenkäfer) und dem **Biber** sind die entsprechenden Habitatvoraussetzungen (Verbund großvolumiger Mulmhöhlen, Gewässer mit einer ausreichenden Wasserführung) im Wirkungsraum des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Die beiden Arten sind somit **nicht untersuchungsrelevant**.

Die Raupennahrungspflanzen der Nachtfalterart **Nachtkerzenschwärmer** sind Pflanzenarten der Gattungen *Epilobium* (Weidenröschen) und *Oenothera* (Nachtkerze). Im Planungsgebiet sind keine (ausreichend großen) Bestände dieser Pflanzenarten vorhanden. Eine **Untersuchung** des Nachtkerzenschwärmers ist im Rahmen der vorliegenden saP somit **nicht erforderlich.**

Die beiden Einzelhandelsgebäude sind sehr kompakt gebaut, ohne Quartiermöglichkeiten für **Fledermäuse**. Auch der Baumbestand des Planungsgebiets ist noch vergleichsweise jung, ohne potenzielle Fledermausquartiere. Von der geplanten Bebauungsplanänderung sind somit keine (potenziellen) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Artengruppe betroffen. An dem, im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen" (KIRSCHNER 2018 b), beidseitig untersuchten Gehölzstreifen im Süden und Südwesten des Planungsgebiets wurde 2016 nur eine geringe Fledermausaktivität registriert. Dabei handelte es sich ausschließlich um die weit verbreitete Zwergfledermaus. Die Gehölzriegel am Rande des Gebiets bleiben weitgehend erhalten und können somit von den im Areal zu erwartenden Fledermausarten weiterhin als Jagdhabitat oder Transferstrecke genutzt werden. Somit sind auch **bei den Fledermäusen keine wesentlichen Beeinträchtigungen** durch die geplante Bebauungsplanänderung **zu erwarten**.

Die Offenlandflächen innerhalb des Planungsgebiets werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch (Zierrasen) genutzt. Die Böschung südlich der Aldi-Filiale ist dicht von stickstoffliebender Saum- und Ruderalvegetation bewachsen, ohne potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien. In dem sich stellenweise überlappenden Untersuchungsraum zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen“ (s.o.) wurde die **Zauneidechse** nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen in vorliegendem Planungsgebiet ist somit **nicht zu erwarten.**

Derzeit gibt es keine zuverlässigen Datengrundlagen zur Verbreitung der **Haselmaus** in Baden-Württemberg. Nach BRAUN & DIETERLEN (2005) ist die Art in Baden-Württemberg annähernd flächendeckend verbreitet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegenden Nachweise oft auf Fehlbestimmungen durch Laien (z.B. bei Nistkastenkontrollen) zurückgehen. Nach eigenen Erkenntnissen ist ein Vorkommen der Haselmaus in vorliegender Region als fraglich anzusehen (u.a. KIRSCHNER 2015 b + 2019). Stabile Populationen bildet sie vor allem in reich mit Gehölzen durchsetzten Landschaften (u.a. Hohenloher Ebene, Bauland, Odenwald) aus (z.B. KIRSCHNER 2015 a, 2016, 2018 a).

Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte Wälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere mit Haselsträuchern und Brombeeren verfügen. Auch waldnahe artenreiche Hecken und Feldgehölze werden besiedelt. In Altholzbeständen, mit einer schlecht ausgebildeten Strauchschicht, siedelt sie nur zerstreut. Feuchte Wälder werden gemieden.

Eine Besonderheit der Art ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, wodurch sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten allerdings begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Gehölzbestände werden nur sehr selten besiedelt.

Den genannten Habitatansprüchen und Verbreitungsangaben (s.o.) entsprechend ist eine Besiedlung der, von dem nächsten größeren Waldgebiet, durch zwei vierspurige Bundesstraßen, ein Gewerbegebiet und eine weitere Hauptverkehrsstraße getrennten Gehölze innerhalb des Planungsgebiets **nicht zu erwarten**. In die geschlossenen Gehölzbestände am Rand des Gebiets wird zudem allenfalls marginal eingegriffen.

2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

2.1 Datenerhebung

Als Grundlage zur Ermittlung der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten wurden zwischen Ende März und Anfang Juni 2021 Felderhebungen zu der Artengruppe der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Avifauna wurde der Untersuchungsraum zu der geplanten Bebauungsplanänderung (vgl. Kap. 1.3.2) in diesem Zeitraum an insgesamt fünf Terminen (31.03., 21.04., 03.05., 24.05. u. 02.06.) begangen. Die Kontrollgänge wurden jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Zwischen den einzelnen Begehungen lag jeweils ein Abstand von mindestens zehn Tagen.

Die Erfassung und Datenauswertung erfolgte im Wesentlichen nach der Revierkartierungsmethode (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Einstufung als Brutvogel ergab sich aus der mehrfachen Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten. Dazu gehören insbesondere Reviergesang, Nestbau sowie Füttern oder Führen von Jungvögeln. Reichten die Beobachtungen nicht aus um ein Brutrevier abzugrenzen, wurde ggf. ein Brutverdacht ausgesprochen.

Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. Beobachtung außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast oder Durchzügler. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Revierkartierung in der Regel nur eine Annäherung an den tatsächlichen Bestand darstellt.

2.2 Rote Listen und Gesetzesgrundlagen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	**Deutschland**
Vögel	RYSLAVY et al. (2020)	GRÜNEBERG et al. (2015)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar

EHZ BW (Erhaltungszustand in Baden-Württemberg)	FV	Erhaltungszustand günstig
	U1	Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht
Natura 2000	Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
	Art. 4	Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten[1]. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermei-*

[1] Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

dungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (s.u.). Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

2.4 Begriffsbestimmungen

Eine umfassende fachliche Interpretation und Definition der in den rechtlichen Grundlagen (Kap. 2.3) aufgeführten Begrifflichkeiten findet sich im *Guidance Document* der Europäischen Union (EU 2007) sowie in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009). Im Folgenden sollen einige wichtige Begriffe kurz erläutert werden.

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population (im Zusammenhang mit dem Störungsverbot) als eine Gruppe von Individuen einer Art, "die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen". Zwischen diesen Individuen kommt es im Allgemeinen häufiger zu einem genetischem Austausch oder anderen Interaktionen als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Weiterhin werden zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterschieden: Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine "lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens" definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v.a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) oder bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen. Das MLR (2009) empfiehlt hierzu als Bezugsgröße die Naturräume 4. Ordnung. Wirkt ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung ein, sollen beide (alle) betroffenen Naturräume betrachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet. Dabei wird eine Einstufung in die Kategorien hervorragend (A), gut (B) und mittel - schlecht (C) vorgenommen.

CEF-Maßnahmen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung der Verbotstatbstände des § 44 Abs. 1 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion** einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgelegt werden. Durch diese "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" kann entweder die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten werden oder neue gleich- oder besserwertige Lebensstätten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit ist eine ununterbrochene Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen Habitatqualität für die betroffene Art. Bei in räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten muss die Besiedelung durch die betroffene Art belegt sein oder mit einer hohen Prognosesicherheit vorhergesagt werden können. Unter Umständen kann ein Monitoring erforderlich sein, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzusteuern.

3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

3.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 2). Davon konnten neun Arten als Brutvögel angesprochen werden. Vier weitere Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Das Rotkehlchen wurde im Gebiet nur auf dem Durchzug beobachtet.

Im eigentlichen Planungsgebiet wurden sechs Brutvogelarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Randreviere in den das Gebiet umgebenden Gehölzgürteln. Weitere fünf Arten wurden hier auf Nahrungssuche beobachtet.

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (Abk. vgl. Kap. 2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		VRL	Status	
		BW	D		UG	PG
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	B 5	(B 3)
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	N	N
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	N	-
Elster	*Pica pica*	-	-	-	B 1	N
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	-	B 2	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochrurus*	-	-	-	Bv	Bv
Haussperling	*Passer domesticus*	V	-	-	N	-
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	B 1	(B 1)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	B 5	(B 3)
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-	-	N	N
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	-	B 1	(B 1)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	-	D	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	-	B 2	N
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	B 4	(B 2)
Σ Brutvögel					**9**	**6**
Σ Nahrungsgäste					**4**	**5**
Σ Durchzügler					**1**	**-**
Σ Gesamt Arten					**14**	**11**

Legende:

UG Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum
PG Vorkommen im Planungsgebiet

B Brutvogel (mit Anzahl Brutpaare)
Bv Brutverdacht
D Durchzügler
N Nahrungsgast
() Randrevier

Das vergleichsweise artenarme Brutvogelspektrum des **Untersuchungsraum**s besteht fast ausschließlich aus ungefährdeten, im Allgemeinen, sowohl im Siedlungsraum als auch außerhalb, weit

verbreiteten Vogelarten (Tab. 1, Abb. 7). Als einzige, auf der landesweiten Vorwarnliste enthaltene Brutvogelart wurde die Goldammer nachgewiesen. Von dieser Halboffenlandvogelart wurde je ein Revierzentrum im Norden und Süden des Untersuchungsraums lokalisiert. Zudem wurde der, den selben Gefährdungsstatus aufweisende Haussperling gelegentlich am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraums beobachtet.

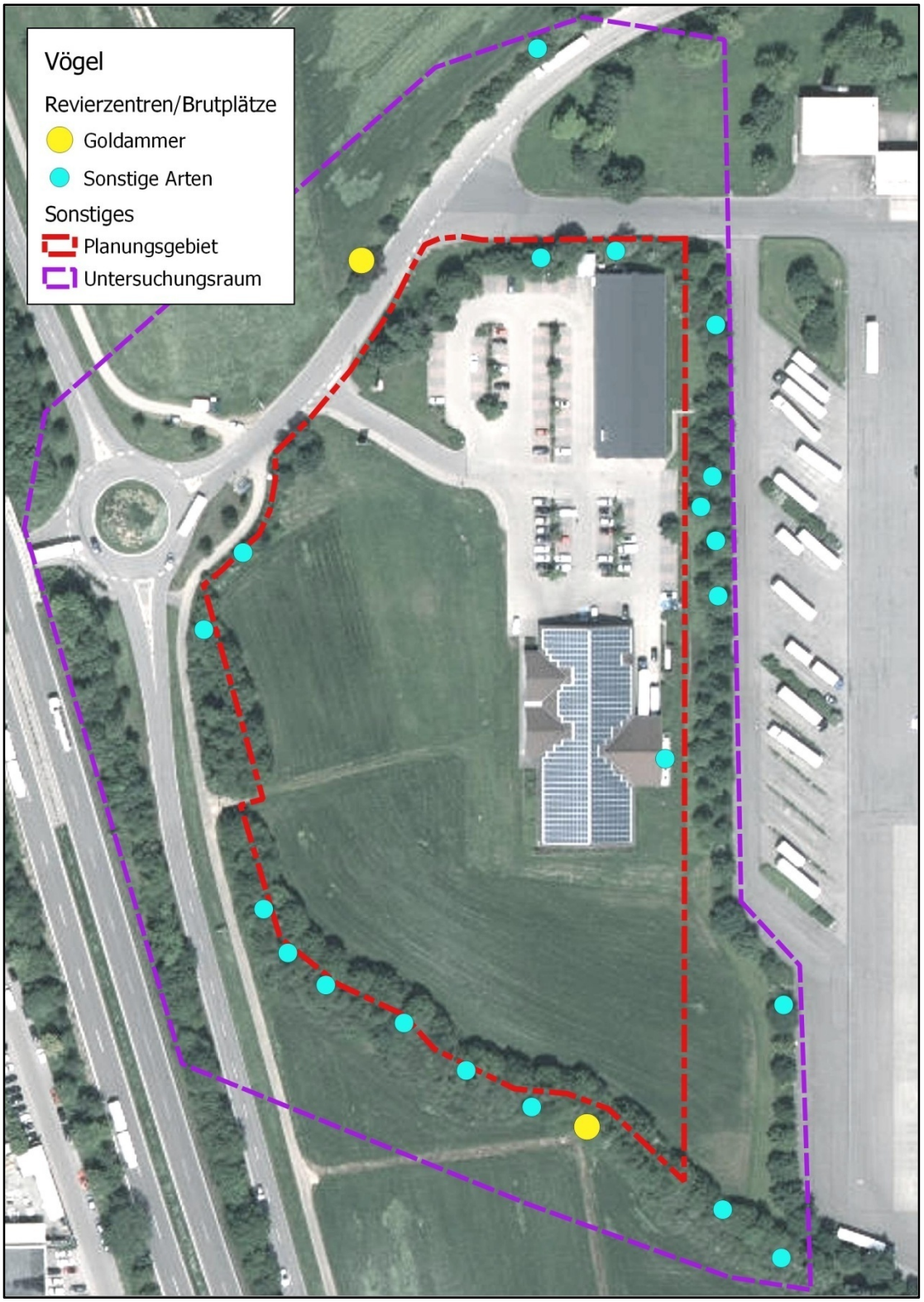

Abb. 7: Verbreitung der Brutvogelarten im Untersuchungsraum (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Mit jeweils etwa fünf bzw. vier Brutpaaren wurden die ubiquitären frei in Gehölzen brütenden Vogelarten Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp im **Untersuchungsraum** am häufigsten nachgewiesen. Die Brutreviere dieser Arten liegen ausschließlich in den das Gelände umgebenden Gehölzstreifen.

Innerhalb bzw. am Rande des **Planungsgebiet**s befinden sich jeweils drei bzw. zwei Revierzentren dieser drei Vogelarten. In den Gehölzbereichen an der Gebietsgrenze wurde des Weiteren je ein Brutrevier von Kohlmeise und Ringeltaube nachgewiesen.

Für Gebäudebrüter ist innerhalb des Planungsgebiets nur ein begrenztes Brutplatzpotenzial vorhalben. Dementsprechend ist hier nur der Hausrotschwanz brutverdächtig. Ein Brutplatz konnte nicht lokalisiert werden. Er befindet sich möglicherweise an den technischen Anbauten östlich des Discountermarktes, kann aber auch auf der angrenzenden LKW-Stellfläche liegen.

3.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1) Bei zehn dieser Arten handelt es sich um uniquitäre, ungefährdete in Gehölzen brütende Vögel. Hinzu kommen die drei Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling sowie die landesweit rückläufige Halboffenlandart Goldammer. Bei diesem Artenspektrum werden die Verbotstatbestände, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, in nachfolgenden Formblättern, einzelartlich oder in ökologischen Gilden zusammengefasst, abgeprüft.

Ubiquitäre in Gehölzen brütende Vogelarten

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **BW: -** **Arten im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status: Brutvögel

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen ungefährdeten frei in Gehölzen oder Baumhöhlen (Nistkästen) brütenden Vogelarten **Amsel**, **Blaumeise**, **Elster**, **Kohlmeise**, **Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz** und **Zilpzalp** besiedeln im Allgemeinen ein breites Spektrum von Gehölzbiotopen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Siedlungsbereichen und sind daher nicht in den Roten Listen enthalten.

Lokale Population:

Von den hier betrachteten, frei in Gehölzen oder in Baumhöhlen bzw. in Nistkästen brütenden Vogelarten sind in Aichtal und den umliegenden umfangreichen Gehölzbereichen (Wälder, Gärten, Streuobstwiesen...), jeweils stabile und, den artspezifischen Häufigkeitsmustern entsprechend, individuenreiche Brutbestände zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aus diesem Artenspektrum liegen bei Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp jeweils ein bis drei Brutreviere, zumindest teilweise, innerhalb der Gehölzriegel am Rand des Planungsgebiets (Abb. 7). Da diese Gehölzbereiche größtenteil durch Pflanzgebot geschützt sind, kann davon ausgegangen werden, dass das lokale Brutplatzpotenzial für diese Arten erhalten bleibt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Kap. 4.1.1)
- Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag (Kap. 4.1.2)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Mit der Durchführung der zur Baufeldfreimachung evtl. erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit sowie den Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag ist sichergestellt, dass keine Individuen dieser und anderer Vogelarten (Durchzügler, Nahrungsgäste…) getötet oder Gelege zerstört werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Aufgabe von Brutplätzen, im Umfeld von im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung durchgeführten Baumaßnahmen, ist bei diesen vglw. störungstoleranten, weit verbreiteten Vogelarten wenig wahrscheinlich. Sollte dies in Einzelfällen dennoch eintreten, so ist dadurch, aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (s.o.), keine Verschlechterung dieses Zustandes (erhebliche Störung) zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Goldammer (*Emberiza citrinella*),

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **BW: V** **Art im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Die Goldammer nutzt als Brutplatz ein breites Spektrum an unterschiedlichen Gehölzstrukturen. Neben Hecken und Gebüschen im Offenland nutzt sie hierfür auch Waldränder, Baumschulkulturen oder Schlagfluren. Siedlungsbereiche werden dagegen gemieden. Landesweit ist sie die häufigste und am weitesten verbreitete Art aus der Vogelgilde der (naturschutzfachlich bedeutenden) Hecken- und Gebüschbrüter.

Lokale Population:

Die Goldammer wird in regionalen avifaunistischen Untersuchungen regelmäßig angetroffen (u.a. KIRSCHNER 2018 b + 2019). In den Naturräumen "Filder" und „Schönbuch und Glemswald" kann somit von einer weiten und insgesamt individuenreichen Verbreitung ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die beiden im Untersuchungsraum nachgewiesenen Revierzentren der Goldammer liegen außerhalb des Planungsgebiets. Eines befindet sich nördlich der Zufahrtstraße zu dem Gewerbegebiet und ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Das zweite wurde, genauso wie in den Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen" (KIRSCHNER 2018), am südlichen, gebüsch- und saumreichen Rand des Gehölzstreifens entlang des Finsterbaches lokalisiert. Für dieses Brutrevier wurden bereits in der speziellen artschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu diesem Bebauungsplan Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet. Der Gehölzstreifen entlang des Finsterbachs ist vollständig durch Pflanzgebot geschützt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungvögel, Gelege) während der Baufeldräumung kann bei der Goldammer somit ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag (Kap. 4.1.2)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf das Brutrevier nördlich der Zufahrtstraße zu dem Gewerbegebiet sind durch die geplante Bebauungsplanänderung keine wesentlichen Änderungen in der Störungsintensität zu erwarten. Das Brutrevier im Süden des Untersuchungsraums wurde bereits durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen" (s.o.) überplant und wird an anderer Stelle kompensiert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gebäudebrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **BW: (V)** **Arten im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Der **Haussperling** ist landesweit in annähernd allen Siedlungsgebieten verbreitet. Maximale Siedlungsdichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie in Blockrandbebauung. Die Art brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Insbesondere in Innenstädten sind z.T. starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen.
Der Nischenbrüter **Hausrotschwanz** ist landesweit in Siedlungsbereichen flächendeckend verbreitet. Aber auch Einzelgebäude außerhalb von Siedlungen sowie Steinbrüche und Kiesgruben werden besiedelt. Als Nistplatz dient ein breites Spektrum von Nischen in oder an Gebäuden, Felswänden, Brücken etc...
Die **Bachstelze** besiedelt in Siedlungsbereichen vor allem Industrie- und Gewerbegebiete sowie landwirtschaftlich geprägte Dörfer. Mehr als der Hausrotschwanz besiedelt sie auch offene Landschaften, soweit dort geeignete Nistmöglichkeiten, wie Lesesteinhaufen, Holzstapel oder Brücken vorhanden sind.

Lokale Population:

Die Brutvorkommen von Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz im bzw. im Umfeld des Untersuchungsraums sind als Teile von insgesamt großen und individuenreichen Lokalpopulationen in Aichtal und den ebenfalls größtenteils noch dörflich und landwirtschaftlich geprägten umliegenden Siedlungsgebieten bzw. Hofstellen oder Gewerbeflächen anzusehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☒ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die lokalen Brutplätze von **Bachstelze** und **Haussperling** liegen außerhalb des Bebauungsplangebiets und sind von dem geplanten Vorhaben somit nicht betroffen. Nahrungshabitate für diese beiden Vogelarten (offene Parkplatz-, LKW-Stell- oder Dachflächen bzw. Gehölzbereiche) bleiben im Gebiet in ausreichendem Umfang erhalten.

Der **Hausrotschwanz** ist an den technischen Anbauten (Kühlung, Müll…) östlich der Aldi-Filiale brutverdächtig (Abb. 7). Ein Abbau der entsprechenden Anlagen kann somit zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen (v.a. Nestlinge) bzw. einer Zerstörung von Gelegen des Hausrotschwanzes führen. Eine (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei diesem vglw. anspruchsarmen Gebäudebrüter jedoch nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass an den geplanten Neubauten innerhalb des Planungsgebietes wieder neue Brutmöglichkeiten entstehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäudebrüter

Bachstelze (***Motacilla alba***), **Hausrotschwanz** (***Phoenicurus ochrurus***), **Haussperling** (***Passer domesticus***)

Europäische Vogelarten nach VRL

- Abbruch der entsprechenden Anlagen außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes (Kap. 4.1.1)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den sehr störungsunempfindlichen Kulturfolgern Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen, im Umfeld von im Rahmen der Bebauungsplanänderung geplanten Maßnahmen, zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

4.1.1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln

Die im Rahmen der Bebauungsplanänderung erforderlichen **Gehölzrodungen** sind, zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln (insbesondere Eier und Jungvögel), außerhalb der Brutzeit **zwischen Oktober und Februar** durchzuführen.

Die **technischen Anbauten östlich der Aldi-Filiale** (Abb. 8) dürfen zur Vermeidung des Tötungsverbots (evtl. Brutplatz des Hausrotschwanzes) nur außerhalb der Brutzeit dieser Art **zwischen September und März abgebaut** werden.

In Ausnahmefällen kann, in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ggf. von diesen Zeitvorgaben abgewichen werden, unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Bereich zuvor von einem Artenkenner auf Brutvorkommen von Vögeln untersucht wurde.

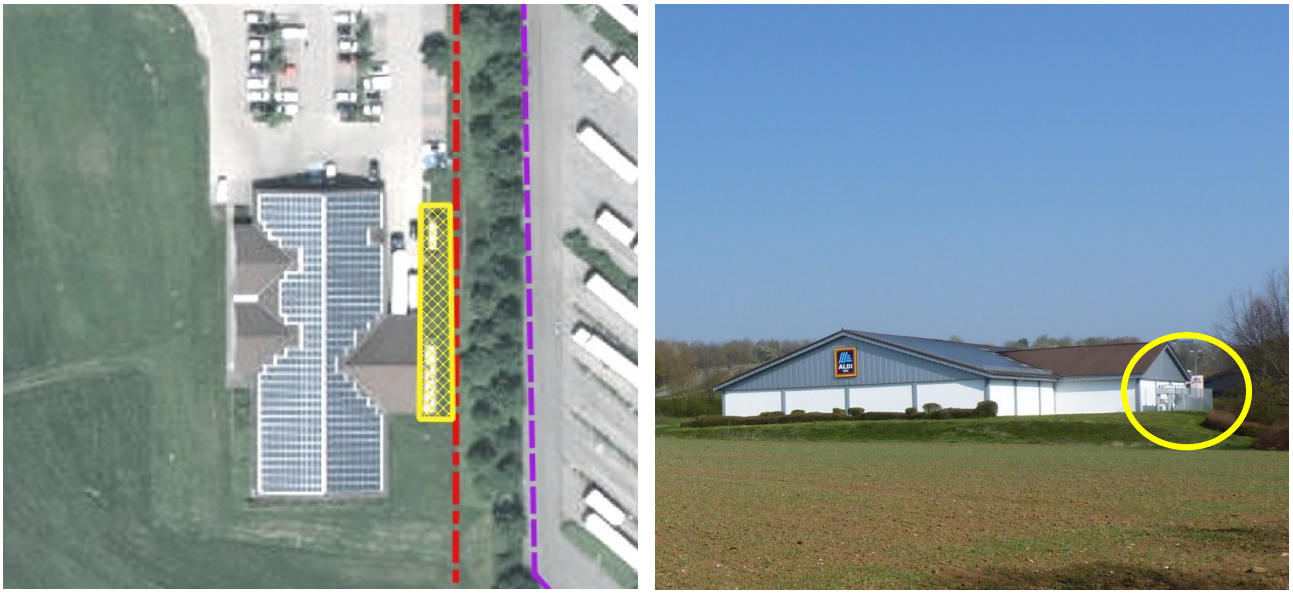

Abb. 8 Anbauten östlich der Aldi-Filiale (gelb).

4.1.2 Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag

Verglasungen der Neubauten müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurch sehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Durchsicht besteht z.B. bei Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen oder transparenten Verbindungsgängen.

Bei Spiegelungen wird die Umgebung z.B. durch Scheibentyp oder Beleuchtung reflektiert. Handelt es sich bei der Spiegelung um einen für Vögel attraktiven Lebensraum, versuchen sie, das Spiegelbild anzufliegen und kollidieren mit der Scheibe. Die Gefahr ist jeweils umso grösser, je großflächiger die Glasfront ist und je mehr attraktive Lebensräume (v.a. Gehölze) in der unmittelbaren Umgebung sind.

Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. nicht bewegliche Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich.

Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Die häufig verwendeten Greifvogelsilhouetten haben nur eine eingeschränkte Wirksamkeit und müssen in relativ großer Stückzahl angebracht werden. Bewährt hat sich vor allem die Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind. Hier gibt es mittlerweile viele verschiedene Muster und Lösungen (z.B. Punkt- oder Streifenraster in unterschiedlichen Formen) und auch der individuellen Gestaltung sind wenig Grenzen gesetzt. Für einen wirksamen Vogelschutz dürfen die Zwischenräume eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um nicht von Vögeln angeflogen zu werden.

Um Spiegelungen zu vermeiden, kann außenreflexionsarmes Glas eingesetzt werden, das jedoch wiederum eine gute Durchsicht aufweist. Wenn durch diese nur das Gebäudeinnere wahrnehmbar ist und keine Landschaftsausschnitte, ist das für Vögel in der Regel unproblematisch. Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“

Ein entsprechender Kollisionsschutz ist bei allen Verglasungen, mit einer Möglichkeit der Durchsicht für Vögel, vorzuschreiben. Hierunter fallen vor allem Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, sowie transparente Verbindungsgänge. **Auch bei großflächigen Glasfronten sowie an allen Fensterscheiben in Richtung der umgebenden Gehölzbereiche ist ein Schutz vor Vogelschlag anzubringen**.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, sind nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu dem geplanten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung“ in Aichtal (Aich) wurden bei der Artengruppe Vögel Untersuchungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten konnte im Rahmen einer integrierten Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Von der geplanten Bebauungsplanänderung sind überwiegend ubiquitäre, nicht in den Roten Listen enthaltene Brutvögel betroffen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Brutplätze, im räumlichen Zusammenhang, weitgehend erhalten bleiben können. Individuenverluste werden mit der Durchführung der zur Baufeldfreimachung erforderlichen Gehölzrodungen bzw. den Abbrüchen von bestimmten Gebäudeteilen außerhalb der Brutzeit sowie Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag vermieden.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. KILDA-Verlag, Greven

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart

BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. English nature

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. Kg, Stuttgart

EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel - und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW - Verl. Eching

GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd.1 Gefährdung und Schutz. Ulmer Verlag Stuttgart

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart

HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart

HÖLZINGER, J.& U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart

HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22

KIRSCHNER, F. (2015a): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Buchen-Bödigheim (Wald). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

KIRSCHNER, F. (2015b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Änderung des Bebauungsplans "Alter Hau", Stadt Böblingen. Unveröff. Gutachten i. A. d. Stadt Kirchheim unter Teck

KIRSCHNER, F. (2016): Ökologische Ressourcenanalyse (1. Kartierdurchgang 2016) zum Flurneuordnungsverfahren Rot am See - Brettheim (Wald). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

KIRSCHNER, F. (2018a): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

KIRSCHNER, F. (2018b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen“, Stadt Aichtal (Aich). Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss

KIRSCHNER, F. (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan "Liebenau VII" in Waldenbuch. Unveröff. Gutachten i. A. v. StadtLandFluss

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten- und Biotopschutz.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2009): Stellungnahme zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Email-Mittlg. vom 30.10.2009

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt